

<b>TOP: Richtlinien der Stadt Lüdenscheid über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege</b>		
Beschlussvorlage Nr. 128/2018 Produkt: 06.01.03 Kindertagespflege		
<b>Beratungsfolge</b> Jugendhilfeausschuss	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Sitzungstermine</b> 03.07.2018

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input checked="" type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		130.000,00 €
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung: Im Jahr 2018 entstehen für den Zeitraum 01.08. - 31.12.2018 Mehraufwendungen in Höhe von 58.000 €. Überplanmäßige Mittel sind nicht erforderlich.		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden? <input checked="" type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung: Einmalig:                    /                    / Laufend: 06/01/03 - 5331000 Tagespflege Geldleistung § 23		
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage: §§ 22 - 24 SGB VIII		

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte Neufassung der „Richtlinien der Stadt Lüdenscheid über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII“ tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Lüdenscheid für die Gewährung der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII“ vom 09.03.2009 außer Kraft.

### **Begründung:**

Die Kindertagespflege ist nach dem Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ein gleichrangiges Betreuungsangebot neben der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. In der Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert sowie die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt werden, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. Der gesetzliche Anspruch auf Kindertagespflege besteht vorrangig für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

Bei besonderem oder ergänzendem Bedarf kann auch für Kinder unter einem Jahr bzw. nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum vierzehnten Lebensjahr die Bereitstellung von Kindertagespflege in Betracht kommen. Der Umfang der Betreuung bzw. der Betreuungszeit in der Kindertagespflege richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes. Dabei zeichnet sich die Kindertagespflege im Besonderen durch einen individuellen Betreuungsumfang und variable Betreuungszeiten aus. Hierdurch können auch die Eltern, die z. B. im Schichtdienst tätig sind, eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder erhalten.

Mit Beteiligung des Tages- und Pflegeelternvereins „TuPF e. V.“ als Kooperationspartner des Jugendamtes in Sachen Kindertagespflege wurden die derzeit gültigen Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Lüdenscheid aus dem Jahre 2009 für die Gewährung der laufenden Geldleistungen für Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII überarbeitet und aufgenommen in die neuen Richtlinien über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach den §§ 22 – 24 SGB VIII. Das Ziel war neben einer Anpassung der Richtlinien an die aktuelle Rechtslage auch durch Prüfung und Umstellung bisheriger Verfahrensabläufe innerhalb der Verwaltung eine effizientere Ablauforganisation zu erreichen.

Richtlinien beschreiben den Leistungsumfang für den „Normalfall“ und ermöglichen abweichende Entscheidungen bei vorliegenden, definierten Ausnahmefällen. Sie sind Arbeitsgrundlage sowohl für die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes (FD 51.2) und des TuPF e. V. als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FD Jugendamt-Verwaltung / Kindertagespflege (FD 51.0).

Folgende wesentliche Änderungen werden mit der Neufassung der Richtlinien berücksichtigt bzw. als Neuerungen in die Richtlinien aufgenommen:

- Definition der Kindertagespflege
- Darstellung der Fördervoraussetzungen nach § 24 SGB VIII – Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr
- Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson
  1. Qualifizierung und Eignung
  2. Räumliche Voraussetzungen
- Regelungen der Zeiten ohne Betreuung
  1. Regelungen zu Ausfallzeiten des Kindes
  2. Regelungen zu Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson
- Bewilligung der gesetzlich garantierten Anteile der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Form einer vorläufigen Bewilligung
- Verbindliche Regelungen zum verwaltungsrechtlichen Antragsverfahren und Auszahlung der Förderung
- Umstellung der laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen auf monatlich rückwirkende Zahlungen ab dem 01.08.2019

- Anpassung der laufenden Geldleistungen  
Änderung der erforderlichen Qualifikation für Kindertagespflegepersonen in den Stufe 2 und 3 (sh. dazu die Synopse als Anlage dieser Vorlage).
  1. Die laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen sind gestaffelt zwischen 2,38 € (Stufe 0) bis 5 € (Stufe 3) pro Stunde und pro Kind, je nach Qualifikation der Kindertagespflegeperson.  
Die bisherige Regelung zur Einstufung in Stufe 3 setzt eine pädagogische Ausbildung der Kindertagespflegeperson voraus mit der Auswirkung, dass insbesondere einige der seit vielen Jahren tätigen Kindertagespflegepersonen wegen der fehlenden pädagogischen Ausbildung eine Förderung nach Stufe 3 (5 €) nie erhalten werden. Die Verwaltung schlägt eine Änderung dieser Regelung vor, um der guten, qualifizierten und zuverlässigen Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen auch in finanzieller Hinsicht Rechnung zu tragen. Hinzu kommt der zu beobachtende Trend, dass seit geraumer Zeit Lüdenscheider Kindertagespflegepersonen Kinder in ihre Betreuung aufnehmen, die nicht in Lüdenscheid ansässig sind. In diesen Fällen erhalten die Kindertagespflegepersonen die Geldleistungen vom jeweiligen Wohnortjugendamt und damit unter Umständen eine höhere Stundenvergütung. Diese Plätze stehen Lüdenscheider Kindern damit nicht mehr zur Verfügung. Vor dem Hintergrund mangelnder Tagesplätze für eine U 3-Betreuung sollte diesem Trend entgegengewirkt werden.  
Die von der Verwaltung vorgeschlagene Änderung hat jährliche Mehraufwendungen in Höhe von rd. 124.000 € zur Folge.
  2. Ferner wird von der Verwaltung vorgeschlagen, der Kindertagespflegeperson den Aufwand in der Eingewöhnungszeit eines Kindes pauschal mit 75 € zu vergüten.  
Die Eingewöhnungspauschale hat jährliche Mehraufwendungen in Höhe von rd. 6.000 € zur Folge.

Insgesamt entstehen durch die Neufassung der Richtlinien Mehraufwendungen in Höhe von rd. 130.000 €, davon fallen rd. 58.000 € im Jahr 2018 im Zeitraum 01.08.2018 – 31.12.2018 an. Die Mehraufwendungen wurden bereits im Haushalt 2018 berücksichtigt, sie haben keine überplanmäßigen Ausgaben zur Folge.

Mit Stand Mai 2018 werden 193 Kinder in Kindertagespflege betreut, davon 153 Kinder U 3 und 40 Kinder Ü 3. Die Nachfrage nach Kindertagespflege ist gleichbleibend hoch; weitere Kindertagespflegepersonen werden bei der VHS und der AWO im Rahmen eines Curriculums von derzeit 160 Stunden zur Tagespflegeperson qualifiziert.

Mit den neuen Richtlinien werden Kindertagespflegepersonen in Lüdenscheid finanziell deutlich besser gestellt; die Rahmenbedingungen rund um das Thema „Kindertagespflege“ sind transparenter und besser strukturiert dargestellt; die Qualität der Kindertagespflegebetreuung soll weiter verbessert werden.

Die Richtlinien stellen eine interne Arbeitsanweisung dar, die dem Jugendhilfeausschuss hiermit zur Abstimmung vorgelegt werden. Sie sind jedoch nicht als Satzung zu erlassen, da sie keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten. Die neuen Richtlinien werden erstmals nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Lüdenscheid "Ortsrecht & Satzungen" publiziert.

Da die Gliederung der neuen Richtlinien nicht mehr mit der Gliederung der bisher geltenden Richtlinien vergleichbar ist, ist die Darstellung in Form einer Synopse lediglich für den Vergleich der Qualifikationsstufen einer Kindertagespflegeperson möglich.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben die Örtliche Rechnungsprüfung, der Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Fachdienst Rat und Bürgermeister sowie der Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen dem Entwurf der Richtlinien zugestimmt.

Lüdenscheid, den 12.06.2018

Im Auftrag:

*Gez. Matthias Reuver*

Matthias Reuver

**Anlagen:**

- Synopse der Qualifikationsstufen für Kindertagespflegepersonen
- Entwurf der Richtlinien der Stadt Lüdenscheid über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß §§ 22 – 24 SGB VIII